

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/10_2021

Lausanne, 21. April 2021

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 18. März 2021 ([1C_657/2018](#), [1C_658/2018](#))

Windpark-Projekt Sainte-Croix: Beschwerden in wesentlichen Punkten abgewiesen

Das Bundesgericht weist die Beschwerden im Zusammenhang mit dem Windpark-Projekt Sainte-Croix im Kanton Waadt in den wesentlichen Punkten ab. Die Baubewilligung und die Genehmigung des Nutzungsplans für das Vorhaben mit sechs Windenergieanlagen werden mit zwei geringfügigen zusätzlichen Auflagen ergänzt. Das Bundesgericht bestätigt damit weitestgehend den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Waadt.

Das Windpark-Projekt Sainte-Croix umfasst sechs rund 150 Meter hohe Windenergieanlagen im Gebiet Mont-des-Cerfs und Gittaz-Dessus. In einem ersten Entscheid von 2015 ordnete das Verwaltungsgericht des Kantons Waadt Ergänzungen der bisher erteilten Bewilligungen an. 2017 wurden von den kantonalen Behörden der Nutzungsplan genehmigt und die Rodungsbewilligung erteilt. Die Gemeinde Sainte-Croix erteilte im Anschluss daran die Baubewilligung. Das Waadtländer Verwaltungsgericht hiess dagegen erhobene Beschwerden 2018 teilweise gut und ordnete zusätzliche Auflagen an. Gegen den Entscheid gelangten Birdlife Schweiz, Helvetia Nostra, die "Association pour la défense des Gittaz et du Mont-des-Cerfs" sowie zahlreiche Privatpersonen und eine Gemeinde ans Bundesgericht.

Es heisst die Beschwerden teilweise gut, allerdings lediglich in zwei untergeordneten Punkten. Nicht zu beanstanden ist zunächst, dass die Baubewilligung nur kurz nach der

Genehmigung des Nutzungsplans erteilt wurde, zumal beide ohne Einschränkung durch die Beschwerdeinstanzen geprüft werden konnten. Die Pflicht zur Koordination der verschiedenen Verfahren (kantonaler Nutzungsplan, Rodungsbewilligung, Baubewilligung) wurde nicht verletzt. Erfolglos blieben weiter die Einwände gegen den fraglichen Standort mit Blick auf den Natur- und Heimatschutz. Gemäss Umweltschutzgesetzgebung sind gewisse Beeinträchtigungen schutzwürdiger Lebensräume zulässig, soweit sie unvermeidbar sind, die Anlage ein überwiegendes öffentliches Interesse erfüllt und nicht an einem anderen Standort realisiert werden kann.

Das Energiegesetz legt fest, dass Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich einem nationalen Interesse dienen. Bei Windparks ist dies nach der Energieverordnung der Fall, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh verfügen. Die vom Bundesrat festgelegte Grenze von 20 GWh ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer nicht zu beanstanden. Sie wird mit drei grösseren Windkraftanlagen erreicht. Bei einem höheren Wert wären Windparks in der kleinräumigen, dichtbesiedelten Schweiz kaum realisierbar.

Beim Windpark-Projekt Sainte-Croix, das sechs Anlagen umfasst, wird von jährlich 20 bis 26 GWh ausgegangen. Die zum Schutz der Brutvögel verlangten Massnahmen sind zu bestätigen und in einem Punkt zu ergänzen: Die winterliche Schliessung der "route de l'Aiguillon", um zwecks Artenschutz die Ruhe zu gewährleisten, ist vom 31. März auf den 31. Mai auszudehnen; ausgenommen sind der Verkehr der Forstwirtschaft und zur Vorbereitung der Sömmerungsgebiete. Die angeordneten Massnahmen zum Schutz der Zugvögel (insbesondere die permanente Radarüberwachung mit Abschaltung der Anlage bei starker Flugbewegung) sind ebenfalls zu bestätigen. Schliesslich sind auch in Bezug auf die Lärmimmissionen die bundesrechtlichen Vorgaben erfüllt, mit Ausnahme eines Standorts, wo die Planungswerte nicht eingehalten werden und eine Erleichterung zu gewähren sein wird.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 21. April 2021 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 1C_657/2018* eingeben.